

Aktenzeichen: 4 AZR 431/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat - Urteil vom 27. Januar 1982
Az. 4 AZR 431/79

I. Arbeitsgericht - Urteil vom 21. Februar 1978
Bayreuth Az. 1 Ca 1103/77

II. Landesarbeitsgericht - Urteil vom 22. Dezember 1978
Nürnberg Az. 5 Sa 24/78

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Nachrang der Sozialhilfe gegenüber dem Beihilfeanspruch

Gesetz:

Beihilfevorschriften Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4; BSHG § 2,
§ 43

Leitsätze:

1. Der Grundsatz des Nachranges der Sozialhilfe (§ 2 BSHG) gilt auch gegenüber dem Beihilfeanspruch des öffentlichen Dienstes. Ein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes kann daher die Gewährung einer Beihilfe nicht mit der Begründung verweigern, die entsprechenden Aufwendungen seien von einem Sozialhilfeträger getragen worden.
2. Diese Rechtslage hat der im Jahre 1974 eingeführte Absatz 3 von § 43 BSHG lediglich bestätigt und nicht begründet.



4 AZR 431/79

5 Sa 24/78 Nürnberg

Verkündet am
27. Januar 1982

Haust,

Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Prieschl und Engert für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 22. Dezember 1978 - 5 Sa 24/78 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht beim Arbeitsamt B als Verwaltungsangestellter in den Diensten der Beklagten. Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung der für den Dienstbereich der Beklagten geltenden Tarifverträge vereinbart. Die am 10. August 1958 geborene Tochter I des Klägers leidet an Mongolismus und besuchte wegen dieser Behinderung vom 1. Juli 1971 bis Juli 1976 die Tagesstätte B. Dort erhielt sie eine Sonderschul-ausbildung und eine heilpädagogische Behandlung. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 15.702,10 DM und sind vom Nebenintervenienten als zuständigem Sozialhilfeträger übernommen worden. Unter Anwendung eines Beihilfesatzes von 70 v.H. wurde dem Kläger auf seinen Antrag mit Bescheid der Beklagten vom 7. Januar 1976 für die entsprechenden Aufwendungen eine Beihilfe gewährt, soweit sie den Zeitraum ab 1. April 1974 betreffen. Für die zurückliegende Zeit wurde sein Antrag abschlägig beschieden.

Mit der Klage verfolgt der Kläger seinen unstreitig 10.992,-- DM ausmachenden Beihilfeantrag für die Zeit vom 1. Juli 1971 bis 31. März 1974 weiter. Er hat vorge-tragen, der im Jahre 1974 neu eingeführte Absatz 3 von § 43 BSHG bestätige lediglich den schon früher bestehen-den Rechtszustand und habe keine materielle Rechtsände-rung herbeigeführt. Schon nach dem früheren Recht sei die Sozialhilfe gegenüber der Beihilfe des öffentlichen Dien-stes nachrangig gewesen. Dies entspreche auch der allge-mein von den Verwaltungs- und Arbeitsgerichten vertrete-nen Rechtsauffassung. Zwar enthalte § 43 Abs. 2 BSHG a.F. eine Ausnahme von § 2 Abs. 2 BSHG. Diese Ausnahme sei je-doch sachlich und personell begrenzt, und zwar sachlich auf die in Abs. 2 Nr. 1 - 3 genannten Eingliederungsmaß-nahmen und personell auf die Eltern des jeweiligen Behin-derten. Nur ihnen sei nämlich die Tragung der Kosten für den Lebensunterhalt des Behinderten zuzumuten. Diese Aus-nahmeregelung verfolge das Ziel, in der Kostenbeteiligung die Eltern behinderter Kinder denen nichtbehinderter Kin-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

der gleichzustellen. Jedoch solle mit § 43 Abs. 2 BSHG a.F. das Nachrangprinzip nicht zugunsten Dritter durchbrochen werden, die aufgrund anderer Vorschriften Leistungen für dieselben Zwecke zu gewähren hätten. Demgemäß haben der Kläger und der Nebenintervenient beantragt,

die Verpflichtung der Beklagten festzustellen, für die heilpädagogische Betreuung der Tochter I M des Klägers, geboren am 10. August 1958, in der Tagesstätte B vom 1. Juli 1971 bis 31. März 1974 eine Beihilfe nach Nr. 4 Ziffer 8 BhV in Höhe von 10.992,-- DM zu gewähren.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, in seiner bis zum 31. März 1974 geltenden Fassung habe § 43 BSHG eine Abweichung vom Nachranggrundsatz des § 2 dieses Gesetzes enthalten, so daß schon deswegen für die heilpädagogische Behandlung der Tochter des Klägers eine Beihilfe nicht gewährt werden könne. Diese Rechtsauffassung werde auch vom Bundesinnenministerium geteilt und finde im Schrifttum Zustimmung. Aus § 43 BSHG a.F. habe sich lediglich ergeben, daß der Träger der Sozialhilfe zur Tragung der Mehrkosten verpflichtet gewesen sei, während ein Anspruchsübergang nach § 90 BSHG nicht in Betracht gekommen sei, weil der Hilfeempfänger nicht mit dem Beihilfeberechtigten identisch sei. Erst durch die Neuregelung des § 43 Abs. 3 BSHG sei sie zur Gewährung einer Beihilfe verpflichtet worden. Demgemäß habe sie auch ab 1. April 1974 geleistet.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt und den Streitwert auf 8.794,-- DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz haben Kläger und Nebenintervenient klageerweiternd

- 4 -



- 4 -

hilfsweise beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, für die heilpädagogische Betreuung der Tochter I^M des Klägers (geboren am 10. August 1958) in der Tagesstätte B vom 1. Juli 1971 bis 31. März 1974 im Wege der Beihilfegewährung gemäß Nr. 4 Ziff. 8 BmV und zwar in Höhe von 10.992,-- DM den Kläger gegenüber dem Nebenintervenienten freizustellen.

Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Kläger und Nebenintervenient beantragen Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

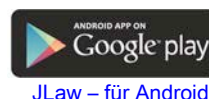
Die Revision ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben zutreffend nach dem Klagebegehren erkannt.

Zwar streiten die Parteien um einen der Höhe nach feststehenden Geldbetrag, so daß der Kläger ohne Schwierigkeiten eine entsprechende Leistungsklage hätte erheben können. Gleichwohl ist mit dem Landesarbeitsgericht aufgrund der vorliegenden besonderen Fallgestaltung für den Feststellungsantrag des Klägers das rechtliche Interesse nach § 256 Abs. 1 ZPO zu bejahen. Wirtschaftlich wird der Rechtsstreit nämlich nicht zwischen den eigentlichen Prozeßparteien, sondern zwischen dem Nebenintervenienten und der Beklagten, also zwei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geführt, die darüber streiten, wer für den Zeitraum bis zum 31. März 1974 die streitbefangenen Aufwendungen für die Tochter I^M des Klägers zu tragen hat. Zudem hat die Beklagte ausdrücklich schriftsätzlich erklärt, auch einem nicht zur Zwangsvollstreckung geeigneten Feststellungsurteil nachzukommen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit den Vorinstanzen ist davon auszugehen, daß die Parteien die Geltung der im Dienstbereich der Beklagten anzuwendenden Tarifverträge einzelvertraglich vereinbart haben. Damit gilt als Vertragsrecht zwischen den Parteien auch § 40 MTA, worin für die Gewährung von Beihilfen auf die bei der Beklagten "je- weils geltenden Bestimmungen" verwiesen wird. Dabei handelt es sich um die Beihilfevorschriften des Bundes (BhV). Hiernach (Nr. 1 Abs. 1) gehört der Kläger zum Kreis der beihilfeberechtigten Personen. Seine Beihilfeberechtigung erstreckt sich, wie das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei ausführt, nach Nr. 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c und Abs. 2 BhV auch auf Aufwendungen in Krankheitsfällen für selbst nicht beihilfefähige Kinder des Klägers wie dessen Tochter I . Dabei übersieht das Landesarbeitsgericht nicht, daß bei rein wirtschaftlicher Betrachtung dem Kläger die streitbefangenen Aufwendungen für den Besuch der Tagesstätte B durch seine Tochter I nicht entstanden sind, weil der Nebenintervenient als zuständiger Sozialhilfeträger dafür eingetreten ist. Dies ändert jedoch, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, nichts daran, daß im hier allein maßgeblichen rechtlichen Sinne die entsprechenden Aufwendungen dem Kläger als Unterhaltspflichtigem erwachsen sind. Der Vorleistungspflicht, der der Nebenintervenient vorliegend nachgekommen ist, entspricht demgegenüber im Hinblick auf das in § 2 BSHG normierte allgemeine Prinzip der Nachrangigkeit der Sozialhilfe die für ihn bestehende Möglichkeit, den Beihilfeanspruch des Hilfeempfängers nach § 90 BSHG auf sich überleiten oder - wie vorliegend - sich erstatten zu lassen (vgl. Mildenerberger, Beihilfevorschriften, 6. Aufl., Nr. 2 Anm. B 3 und Nr. 3 Anm. E 5 g). Beihilfefähig sind nach Nr. 3 Abs. 1 Nr. 1 BhV Aufwendungen zur Wiedererlangung der Gesundheit, zur Besserung oder Linderung von Leiden, zum Ausgleich angeborener oder erworbener



Körperschäden sowie solche für die dauernde Unterbringung in einer Krankenanstalt. Hierzu gehört nach Nr. 4 Ziff. 8 S. 2 BhV auch eine ärztlich angeordnete heilpädagogische Behandlung. Damit hat das Landesarbeitsgericht zutreffend die Beihilfeberechtigung des Klägers begründet.

Die hiergegen erhobenen Einwendungen der Revision sind nicht begründet. Soweit die Revision darauf hinweist, dadurch daß der Nebenintervenient vorgeleistet habe, seien dem Kläger überhaupt keine Aufwendungen entstanden und entfalle schon deswegen ein Beihilfeanspruch, wird verkannt, daß sich der individuelle Beihilfeanspruch des Klägers auch auf Aufwendungen für seine selbst nicht beihilfeberechtigte Tochter I erstreckt, für die er unterhaltspflichtig ist, und daß der Nebenintervenient als Sozialhilfeträger die entsprechenden Kosten nur anstelle des Klägers übernommen hat. Auch auf die rechtlichen Probleme des § 90 BSHG kommt es vorliegend nicht an, da aufgrund einer entsprechenden Übereinkunft aller Beteiligten feststeht, daß der Kläger den im Prozeß erstrittenen Geldbetrag an den Nebenintervenient abführen wird, der sich die entsprechende Forderung des Klägers in rechtlich unbedenklicher Weise hat abtreten lassen.

Rechtsfehlerfrei nimmt das Landesarbeitsgericht weiter an, daß den von ihm gezogenen rechtlichen Folgerungen § 43 BSHG nicht entgegensteht. Vorliegend ist diese Gesetzesnorm in der Fassung des BSHG vom 18. September 1969 (BGBl. I S. 1688) anzuwenden, wonach sie lautet:

- (1) Erfordert die Behinderung Gewährung der Hilfe in einer Anstalt ... einer Tageseinrichtung für Behinderte oder ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen, ist die Hilfe dafür auch dann in vollem Umfange zu gewähren, wenn den in § 28 genannten Personen die Aufbringung der Mittel zu einem Teil zuzumuten ist. In Höhe dieses



Teils haben sie zu den Kosten der Hilfe beizutragen.

(2) Ist der Behinderte im schulpflichtigen Alter, so ist den in § 28 genannten Personen die Aufbringung der Mittel nur für die Kosten des Lebensunterhalts zuzumuten

1. bei der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung (§ 40 Abs. 1 Nr. 3),
2. bei der Hilfe, die dem Behinderten die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen soll, wenn die Behinderung eine Schulbildung nicht zuläßt,
3. bei der Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit (§ 40 Abs. 1 Nr. 4), wenn die hierzu erforderlichen Maßnahmen in besonderen Einrichtungen für Behinderte durchgeführt werden.

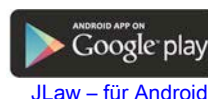
Die Kosten des in einer Einrichtung gewährten Lebensunterhalts sind nur in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen anzusetzen ...

Der in § 43 Abs. 1 und Abs. 2 in Bezug genommene § 28 BSHG lautet:

Hilfe in besonderen Lebenslagen wird nach den Bestimmungen dieses Abschnitts gewährt, soweit dem Hilfesuchenden, seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten und, wenn er minderjährig und unverheiratet ist, auch seinen Eltern die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen ... nicht zuzumuten ist.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist aus dem Wortlaut der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen, ihrem Sinn und Zweck sowie der Entwicklung des Gesetzeswerkes zu folgern, daß § 43 BSHG in der vorliegend anzuwendenden Fassung dem Klagebegehren nicht widerspricht. Dabei ist von dem das gesamte Sozialhilferecht beherr-

schenden Grundsatz des Nachranges der Sozialhilfe auszugehen, wonach im Sinne des demgemäß normierten Subsidiaritätsprinzips keine Sozialhilfe erhält, wer sich selbst helfen kann oder die erforderliche Hilfe von anderer Seite erhält (§ 2 BSHG). Zugunsten von Ehegatten und den Eltern minderjähriger Kinder wird dieser Grundsatz in § 28 BSHG insofern durchbrochen, als danach dem Hilfesuchenden "in besonderen Lebenslagen" seitens des Sozialhilfeträgers Hilfe auch insoweit gewährt werden kann, als dem anderen Ehegatten bzw. den Eltern die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten ist. Dabei handelt es sich, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, um eine Durchbrechung des Nachrangprinzips, die der Gesetzgeber in dessen Interesse ausdrücklich und eindeutig auf den in § 28 BSHG umschriebenen Personenkreis beschränkt hat, zu dem auch der Kläger gehört. Eine weitere Durchbrechung des Nachrangprinzips enthält § 43 Abs. 1 BSHG für bestimmte besondere Fallgestaltungen wie den Besuch einer Tageseinrichtung. Aber auch dieser Rechtsvorteil soll ausweislich des Gesetzeswortlauts und der Zielsetzung des Gesetzgebers ausschließlich dem in § 28 BSHG umschriebenen Personenkreis und nicht irgendwelchen aus sonstigen Rechtsgründen leistungspflichtigen Dritten zugutekommen. Als solche kommen einmal nach Vorschriften des öffentlichen Rechts zur Leistung Verpflichtete in Betracht, aber auch Personen, die z.B. durch einen Verkehrsunfall oder eine andersartige unerlaubte Handlung im Sinne des Deliktsrechts des BGB dem geschädigten Hilfesuchenden schadensersatzpflichtig sind. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend annimmt, kann jedoch den gesetzlichen Bestimmungen kein Anhaltspunkt dafür entnommen werden, daß auch solchen Dritten die Rechtsvorteile der §§ 28, 43 Abs. 1 BSHG zugutekommen sollen, die der Gesetzgeber ersichtlich nur einem beschränkten Kreis von Familienangehörigen hat zukommen lassen wollen. Da es rechtliche Vorschriften gegenteiligen Inhalts nicht gibt, ist mit dem Landesarbeitsgericht insoweit aber auch



die Beklagte als beihilfepflichtiger Arbeitgeber wie die sonstigen Dritten zu behandeln. Von dieser Rechtslage ist auch der erkennende Senat schon in seinem Urteil AP Nr. 1 zu Nr. 4 Beihilfevorschriften ausgegangen.

Die aufgezeigten Rechtsfolgen werden, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend darlegt, insbesondere aber auch durch den durch das Gesetz vom 18. September 1969 (BGBl. I S. 1688) neu eingeführten Absatz 2 von § 43 BSHG bestätigt. Zugunsten der Eltern schulpflichtiger Kinder hat damit der Gesetzgeber die Durchbrechung des Grundsatzes des Nachranges der Sozialhilfe nochmals in der Weise erweitert, daß er ihnen unter den näher geregelten gesetzlichen Voraussetzungen lediglich die Kosten des allgemeinen Lebensunterhaltes der Kinder auferlegt, die sie nach den unterhaltsrechtlichen Bestimmungen des BGB ohnehin tragen müssen, während die übrigen Kosten wie diejenigen für die Unterbringung in einer Tageseinrichtung dem Sozialhilfeträger auferlegt werden. Auch hier ergibt sich also schon aus dem Gesetzeswortlaut und dem Sinn und Zweck der Gesetzesergänzung, daß die erweiterten Rechtsvorteile ausschließlich dem begünstigten Personenkreis des § 28 BSHG und nicht irgendwelchen Dritten zugutekommen sollen, die aus dem gleichen Anlaß aus welchem Rechtsgrund auch immer leistungspflichtig sind. Dies bestätigen, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, auch die Gesetzesmaterialien. Danach hat der Ergänzung des § 43 BSHG durch den neuen Absatz 2 im Jahre 1969 die Absicht des Gesetzgebers zugrundegelegt, die Eltern schulpflichtiger behinderter Kinder von den Kosten der Schulbildung freizustellen, soweit sie nicht beispielsweise von der Schulverwaltung übernommen werden. Hierzu hat damals der Ausschuß des Bundestages für Sozialpolitik ausgeführt:



"Ein besonderes Anliegen des Ausschusses war eine Regelung, wonach die Eltern behinderter Kinder von den Kosten der Eingliederungsmaßnahmen freigestellt werden, wenn die Maßnahmen der Schulbildung dieser Kinder dienen und die Kosten hierfür nicht von der Schulverwaltung übernommen werden." (BT-Drucksache V/4429 S. 2)

Über diese Motivation des Gesetzgebers besteht auch im Schrifttum Einvernehmen (vgl. Knopp-Fichtner, BSHG, 4. Aufl., § 43 Rdnr. 5; Luber, BSHG, Einleitung und Oesterlicher, BSHG, § 43 Rdnr. 5). Hieraus folgert das Landesarbeitsgericht mit überzeugender Begründung, daß die Beklagte die eingeklagte Beihilfe dem Kläger gegenüber nicht aus Gründen des § 43 BSHG a.F. verweigern kann. Diese von der Beklagten erstrebte Rechtsfolge würde entgegen dem Gesetzeswortlaut, seinem Sinn und Zweck und seiner Entstehungsgeschichte dahin führen, daß unter Durchbrechung des Grundsatzes des Nachranges der Sozialhilfe die Beklagte von der Beihilfeleistung nur deswegen freigestellt würde, weil anstelle des Klägers der Nebenintervenient als Sozialhilfeträger für die entsprechenden Aufwendungen vorgeleistet hat. Eine derartige, auch sachlich nicht gerechtfertigte Gleichstellung Dritter mit den nach §§ 28 und 43 BSHG a.F. privilegierten Eltern behinderter Kinder enthielt das BSHG jedoch niemals.

Die Neufassung des BSHG vom 25. März 1974 (BGBl. I S. 777) hat dem § 43 einen neuen Absatz 3 hinzugefügt, worin nunmehr ausdrücklich bestimmt wird:

"Hat ein anderer als ein nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger nach sonstigen Vorschriften Leistungen für denselben Zweck zu gewähren, dem die in Absatz 2 genannten Maßnahmen dienen, wird seine Verpflichtung durch Absatz 2 nicht berührt. Soweit er solche Leistungen gewährt, kann abweichend von Absatz 2 von den in § 28 genannten Personen die Aufwendung der Mittel verlangt werden."

Zwar ist diese neue Gesetzesnorm auf den streitbefangenen Beihilfeanteil nicht anzuwenden. Gleichwohl ist sie

für die Entscheidung des Rechtsstreits, wie das Landesarbeitsgericht unter Hinweis auf das Schrifttum sowie die Rechtsprechung der Oberverwaltungs- und Landesarbeitsgerichte mit Recht hervorhebt, von rechtlicher Bedeutung. Aus den dargestellten Gründen hat § 43 Abs. 3 BSHG die bestehende Rechtslage nämlich nicht verändert oder neugestaltet, sondern nur bestätigt. Auch das ergibt sich wiederum aus den Gesetzesmaterialien. So wird schon in der Stellungnahme der Bundesregierung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des BSHG (BT-Drucksache 7/308 S. 15) hervorgehoben, es stehe im Widerspruch zu dem das Sozialhilferecht beherrschenden Grundsatz des Nachranges der Sozialhilfe, wenn ein Dritter, z.B. der Verursacher eines Straßenverkehrsunfalles, Rechtsvorteile aus § 43 Abs. 2 BSHG erlange, dies solle der neue Absatz 3 klarstellen. In seiner Stellungnahme hat dazu der Bundesrat ausgeführt (S. 25), die vorgeschlagene Gesetzesergänzung verhindere nicht nur Doppelleistungen, sondern stelle zugleich klar, daß Leistungen Dritter wie solche nach den Beihilfevorschriften, dem AFG, dem BAFöG oder nach privatrechtlichen Vorschriften wie § 823 BGB der Hilfe nach § 43 BSHG vorgehen. In ihrer weiteren Stellungnahme hierzu hat alsdann die Bundesregierung ausgeführt:

"Die Änderung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung dient der Klarstellung und der Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten". (S. 32)

Damit haben alle an der Gesetzesänderung Beteiligten dem neuen Absatz 3 von § 43 BSHG hinsichtlich des Nachranges der Sozialhilfe nur eine klarstellende Funktion zugemessen.

Die demgegenüber in der Revision erhobenen und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertieften Einwenden der Beklagten greifen nicht durch.



Dabei gibt die Revision selbst zu, daß § 43 Abs. 1 und Abs. 2 BSHG eine bedeutsame Ausnahme vom Nachrangprinzip des § 2 BSHG enthalten. Die Revision übersieht jedoch, daß die dort normierte Durchbrechung des Nachrangprinzips ausschließlich dem in § 28 BSHG umschriebenen Personenkreis und nicht irgendwelchen Dritten zugutekommen soll, wobei es nicht darauf ankommt, aus welchem Grunde sie im Einzelfalle ihrerseits leistungspflichtig sind. Weiter verkennt die Revision, daß es zur Erzielung des vom Landesarbeitsgericht gefundenen zutreffenden Ergebnisses der Heranziehung der Gesetzesmaterialien nicht bedarf. Schon aus dem Wortlaut der vorliegend anzuwendenden Fassung des § 43 BSHG und seinem Sinn und Zweck ergibt sich nämlich eindeutig, daß die darin vorgesehenen Rechtsvorteile nur dem Personenkreis des § 28 BSHG und nicht Dritten zugutekommen sollen. Außerdem bestätigen das entgegen den Ausführungen der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat aber auch die Materialien zu den Gesetzesänderungen der Jahre 1969 und 1974. Für die von der Revision angenommene "Alleinleistungspflicht" der Sozialhilfeträger bis zum 31. März 1974 fehlt es entgegen ihren Ausführungen an jeglichem Anhaltspunkt im Gesetz. Auch kann das diesbezügliche Schweigen des Gesetzgebers bis zum Jahre 1974 nicht den Schluß der Revision rechtfertigen, die Rechtsvorteile der §§ 28 und 43 des Gesetzes hätten bis dahin auch leistungspflichtigen Dritten zukommen sollen. Dem steht schon entgegen, daß der Anwendungsbereich des § 28 BSHG immer nur auf den dort genannten Personenkreis beschränkt war. Im übrigen galt immer der in § 2 des Gesetzes normierte Grundsatz des Nachranges der Sozialhilfe, so daß auch der Hinweis der Revision, die entsprechenden Ausführungen des Senats in dem Urteil AP Nr. 1 zu Nr. 4 Beihilfevorschriften seien fehlerhaft, nicht durchgreift. Vielmehr hebt diese Entscheidung zutreffend hervor, daß wegen des Nachranges der Sozialhilfe der beihilfepflichtige öffentliche Arbeitgeber seinerseits auch dann zu leisten hat, wenn der



Sozialhilfeträger anstelle des Beihilfeberechtigten
und für dessen Aufwendungen eingetreten ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1
ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Prieschl

Engert

